

Angaben auf Geschäftsbriefen

Ausweitung der Angabepflichten seit dem 1. Januar 2007

Im EHUG (Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister) wurden die in verschiedenen Gesetzen bestimmten Mindestanforderungen für die Angaben auf Geschäftsbriefen[†] in Umsetzung der EU-Publizitätsrichtlinie auch auf die elektronische Unternehmenspost ausgeweitet, so daß seither auch E-Mails mit den gesetzlichen Pflichtangaben zu versehen sind.

Geschäftsbriefe sind dabei Mitteilungen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind. Schriftstücke, die sich an einen unbestimmten Adressatenkreis richten (Wurfsendungen, Zeitungsanzeigen oder andere öffentliche Bekanntmachungen), sind von der Angabepflicht ausgenommen. Auch muß der Mitteilung eine Angelegenheit von gewissem Gewicht bzw. eine rechtliche erhebliche Erklärung innewohnen. Eine bloße Terminbestätigung (möglicherweise über automatische Antworteinrichtungen eines Terminplanungsprogramms wie Lotus Notes oder Outlook) ist kein Geschäftsbrief im Sinne der Vorschriften.

Der Umfang der Angabepflichten kann dabei der folgenden Tabelle entnommen werden:

Absender, Rechtsgrundlage	Mindestangaben
Einzelkaufleute, e.K. (§ 37a HGB)	<ul style="list-style-type: none"> • Firma, • Rechtsformzusatz (eingetragener Kaufmann, e.K. o.ä.), • Ort der Handelsniederlassung, • Registergericht und Handelsregisternummer.
oHG und KG sowie GmbH & Co. KG mit mindestens einer natürlichen Person als Vollhafter (§§ 125a, 161 Abs. 2 HGB)	<ul style="list-style-type: none"> • Firma, • Rechtsformzusatz (oHG, KG, GmbH & Co. KG), • Sitz der Gesellschaft, • Registergericht und Handelsregisternummer.
GmbH (§ 35a GmbHG)	<ul style="list-style-type: none"> • Firma, • Rechtsformzusatz (GmbH), • Sitz der Gesellschaft, • Registergericht und Handelsregisternummer, • alle Geschäftsführer mit Vor- und Familiennamen, • bei Vorhandensein eines Aufsichtsrats: Vor- und Familienname des Vorsitzenden.

[†] Die Form der Geschäftsbriefe ist seither ohne Belang: die Vorschrift deckt Schreiben aller Art, Angebote, Auftragsbestätigungen, E-Mail, Telefax, Postkarten, Telex und Bestellscheine ab.

<p>GmbH & Co. KG (§§ 125a, 161 Abs. 2 HGB i.V.m § 35a GmbHG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - für die KG: <ul style="list-style-type: none"> • Firma, • Rechtsformzusatz (GmbH & Co. KG), • Sitz der Gesellschaft, • Registergericht und Handelsregisternummer - daneben die für die vollhaftende GmbH erforderlichen Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Firma, • Rechtsformzusatz (GmbH), • Sitz der Gesellschaft, • Registergericht und Handelsregisternummer, • alle Geschäftsführer mit Vor- und Familiennamen, • bei Vorhandensein eines Aufsichtsrats: Vor- und Familienname des Vorsitzenden.
<p>Aktiengesellschaften (§ 80 AktG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Firma, • Rechtsformzusatz (AG), • Sitz der Gesellschaft, • Registergericht und Handelsregisternummer, • alle Vorstände mit Vor- und Familiennamen, der Vorsitzende des Vorstandes ist als solcher zu bezeichnen • Vor- und Familienname des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
<p>Partnerschaftsgesellschaft (§ 7 Abs. 5 PartGG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Name der Partnerschaft, • Rechtsformzusatz (und Partner, Partnerschaft), • Sitz der Partnerschaftsgesellschaft, • Registergericht und Nummer im Partnerschaftsregister.
<p>Genossenschaft (§ 25a GenG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Firma, • Rechtsformzusatz (eingetragene Genossenschaft, e.G.), • Sitz der Genossenschaft, • Registergericht und Genossenschaftsregisternummer, • alle Vorstandsmitglieder mit Vor- und Familiennamen • ggfs. Vor- und Familienname des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
<p>GbR, nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmer mit gewerblicher Tätigkeit (§ 15b GewO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname (bei GbR von allen Gesellschaftern), • ladungsfähige Anschrift.

Die Angabe von vollhaftenden Unternehmensträgern ist mit Ausnahme der Personengesellschaften, bei denen kein Vollhafter eine natürliche Person ist, entbehrlich. Wer Aufschluß über die Person des Unternehmensträgers bzw. über diejenige von Gesellschaftern wünscht, ist auf die Möglichkeit zur Einsicht in das Handelsregister verwiesen. Die Wirksamkeit der Registerpublizität wird durch das Erfordernis der Angabe des Registergerichts und der Nummer des Registereintrags gefördert.

Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die keiner gewerblichen Tätigkeit nachgehen, Stiftungen sowie Anstalten öffentlichen Rechts bestehen keine expliziten gesetzlichen Regelungen über den Mindestumfang der Angaben auf Geschäftsbriefen.

Bei bestehender Verpflichtung zur Offenlegung der Pflichtangaben in Geschäftsbriefen (einschließlich E-Mails) kann bei Vernachlässigung dieser Angabepflichten das Registergericht die Beachtung der Vorschriften durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes von bis zu € 5.000,00 erzwingen. Es ist vorher anzudrohen und kann bei fortgesetzten Verstößen auch mehrfach festgesetzt werden.

Die zunächst befürchteten zahlreichen Abmahnungen durch Konkurrenten und Abmahnvereine sind nicht eingetreten, da das Kammergericht Berlin und das OLG Düsseldorf in einer unterlassenen Pflichtangabe keinen die Abmahnung begründenden Wettbewerbsvorteil gesehen haben, da die Bagatellgrenze des § 3 UWG wegen lediglich fehlender Pflichtangaben noch nicht überschritten sei.

Kiel, 31. Mai 2007
StB Steffen Falk Schott